

Wolfgang Gern/Franz Segbers (Hrsg.)

# Als Kunde bezeichnet, als Bettler behandelt

Erfahrungen aus der Hartz-IV-Welt



Wolfgang Gern/Franz Segbers (Hrsg.)  
Als Kunde bezeichnet, als Bettler behandelt

- Wolfgang Gern*, Vorsitzender des Vorstandes des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau, Sprecher der Nationalen Armutskonferenz.
- Stefan Gillich*, Referent für Gefährdetenhilfe im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau, Frankfurt a.M.
- Renate Lang*, Referentin im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau, Frankfurt a.M.
- Sonja Linke*, Referentin für Sucht und Allgemeine Lebensberatung im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau, Frankfurt a.M.
- Sylvia Kreußer*, Referentin für Soziale Stadtentwicklung, Gemeinwesenarbeit und Schuldnerberatung Diakonischen Werk in Hessen und Nassau, Frankfurt a.M.
- Thomas Posern*, Referent für Ökumenische Sozialethik und stellvertretender Leiter im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.
- Günter Salz*, Geschäftsführer der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz, Mainz.
- Franz Segbers*, Dr., apl. Professor für Sozialethik, Philipps-Universität Marburg, Referatsleitung Arbeit, Ethik und Sozialpolitik im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau, Frankfurt a.M.
- Helga Spindler*, Professorin für öffentliches Recht mit Schwerpunkt Sozialrecht und Arbeitsrecht, Universität Duisburg-Essen.

Wolfgang Gern/  
Franz Segbers (Hrsg.)  
**Als Kunde bezeichnet,  
als Bettler behandelt**  
Erfahrungen aus der  
HARTZ IV-Welt

**VSA: Verlag Hamburg**

**www.vsa-verlag.de**

© VSA: Verlag 2009, St. Georgs Kirchhof 6, 20099 Hamburg

Alle Rechte vorbehalten

Umschlagfoto: Demonstration gegen Hartz IV und Sozialabbau, 13.10.2007,  
Berlin, Unter den Linden (Foto: Peer Grimm dpa/lbn)

Druck und Buchbindearbeiten: Idee, Satz & Druck, Hamburg

ISBN 978-3-89965-386-1

# Inhalt

Wolfgang Gern/Franz Segbers <b>Berichte von der Großbaustelle Hartz IV</b> .....	7
Franz Segbers <b>Mit Hartz IV auf dem Weg in einen anderen Sozialstaat</b> .....	12
Sonja Linke <b>»Da gehe ich nicht mehr hin«</b> .....	35
Stefan Gillich <b>»Ich sitze in meiner kalten Wohnung, weil ich Heizung sparen muss...«</b> .....	42
Auswirkungen von Hartz IV auf Unterkunft und Wohnnebenkosten	
Renate Lang <b>»Das macht mich regelrecht müde«</b> .....	58
Fehlerhafte und unvollständige Bescheide	
Sylvia Kreußner <b>»Ich kann gut mit Geld umgehen, denn ich habe nur sehr wenig davon«</b> .....	62
Darlehen und die Kürzung des Regelsatzes	
Günther Salz <b>Erkundungen in der Zone der Verwundbarkeit</b> .....	71
Hartz IV-Monitoring in Rheinland-Pfalz	
Helga Spindler <b>Kleine Schritte verändern den Sozialstaat</b> .....	107
Thomas Posern/Franz Segbers <b>Zum Menschenbild von Hartz IV</b> .....	118
Bündnis für ein Sanktionsmoratorium <b>Sanktionen gegen Hartz IV-Beziehende aussetzen!</b> .....	129
Aufruf für ein Sanktionsmoratorium (Langfassung)	

# Wolfgang Gern/Franz Segbers

## Berichte von der Großbaustelle Hartz IV

Am Anfang stand eine dringliche Bitte aus den Beratungsstellen der Diakonie in Hessen und Nassau. »Was wir erleben, kann nicht bei uns bleiben. Das muss nach draußen.« Der Druck, der durch die Hartz IV-Gesetzgebung entstanden sei, habe sich aufgebaut und sei unerträglich geworden. Das Aktivierungsparadigma übe nicht nur Druck auf die Erwerbslosen aus – auch auf die Beratenden.

Der vorliegende Band enthält Berichte aus der Hartz IV-Welt von einer Studientagung der Diakonie in Hessen und Nassau am 18. Dezember 2008. Dass es sich dabei nicht um Einzelstimmen handelt, zeigt eine vergleichbare Auswertung von Erfahrungen in Rheinland-Pfalz, die ebenfalls auf einer Studientagung zusammengetragen und später mit einer Befragung der ARGEN gegengelesen wurde.

Beide Untersuchungen können und wollen nicht den Anspruch auf eine empirisch abgesicherte Untersuchung über die Folgen der Arbeitsmarktreformen erheben, doch sie geben denen eine Stimme, die öffentlich nicht gehört werden oder längst verstummt sind, weil sie resigniert haben. Sie bringen die Erfahrungen von Menschen zum Ausdruck, die unter den Bedingungen von Hartz IV leben müssen. Sie haben eine gemeinsame Sprache: Hartz IV verarmt, verunsichert, grenzt aus und schafft keine Perspektive. Hartz IV ist das Symbol des jederzeit möglichen Abstiegs ohne eine soziale, berufs- und einkommensbezogene Auffanglinie. Jeder Bürger und jede Bürgerin ist mit der Gefahr konfrontiert, innerhalb kurzer Zeit aus einer gesicherten Mittelschichtsposition in eine der Sozialhilfe entsprechende Lage geraten zu können – mit der Verpflichtung, jede Arbeit zu jedem Preis annehmen zu müssen. Die korrekte Bezeichnung von Hartz IV als Arbeitslosengeld II (ALG II) verdunkelt dieses Abstiegszenario und den Bruch von einem lebensstandardsichernden Arbeitslosengeld I zur Fürsorgeleistung. Das ALG II kann dem Anspruch auf ein Leben in Würde und Selbstbestimmung auf der Basis einer bedarfsdeckenden und armutsfesten Existenzsicherung kaum gerecht werden.

Die vorliegende Dokumentation nimmt die Perspektive der Betroffenen ein, »die im Schatten des Wohlstands leben und weder sich als gesellschaftliche Gruppe bemerkbar machen können noch eine Lobby haben« (Wirtschafts- und Sozialwort der Kirchen 1997, Ziff. 107). Dieser Band spricht

Bände, denn er berichtet aus einer stummen, verschämten und sich ausbreitenden Welt, die in der Öffentlichkeit ausgeblendet wird, doch allgegenwärtig ist und immer mehr Menschen Angst macht.

Für eine Diakonie, die nicht nur Dienstleistungen oder Beratungen anbieten will, sondern sich auch als Anwalt der Menschen versteht, die als Rat-suchende zu ihnen kommen, stellt sich die Frage: Wie können wir öffentlich für die Rechte der Menschen eintreten, die Rat, Stärkung und Beistand in unseren Beratungsstellen suchen?

Hartz IV ist Symbol für den tiefgreifenden Umbau des Sozialstaates – von einem »sorgenden Staat« (Abraham de Swaan) zu einem aktivierenden Sozialstaat. Dieser Umbau hat tiefe Spuren bei den Erwerbslosen hinterlassen, aber auch bei den Berater/innen, die ihnen in ihrem Kampf um ihr gutes Recht beistehen. Die Arbeitsverwaltungen sind zwar modernisiert worden und die Arbeitslosen sind zu »Kunden« avanciert. Doch unter dem Leitbild des »Forderns« und »Förderns« verändert sich das Verhältnis von Bürgern zur Arbeitsverwaltung. Man spricht zwar von »Kunden«, doch behandelt sie wie Bittsteller. Deshalb ist es wichtig, nach dem Menschenbild zu fragen, das für diesen Umbau des Sozialstaates leitend ist.

Von Hartz IV kann man nicht leben und Hartz IV macht erwerbslose Menschen mürrisch – statt sie aufzurichten. Hartz IV reicht nicht – weder der materielle Regelsatz noch die rechtliche Position. Diese beiden Erfahrungen durchziehen die Berichte in immer neuen Facetten. Dabei bräuhete doch gerade der, der wenig zum Leben hat, viel im Recht.

Was sich in erschreckender Deutlichkeit zeigt und in diesem Buch zur Sprache kommt, hätten wir wissen können. Wir waren schließlich gewarnt, hatte doch der Bundsratsausschuss für Arbeit und Sozialpolitik 2004 empfohlen, dem Regelsatz in Höhe von 345 Euro nicht zuzustimmen: »Die Ableitung des Eckregelsatzes ist nicht hinreichend transparent ... teils handelt es sich offensichtlich um willkürliche Setzungen.«<sup>1</sup> Unter Negierung der bisherigen Erkenntnisse über notwendige Lebenshaltungskosten wurden die Regelsätze unter das Sozialhilfeniveau abgesenkt. Wovon gewarnt worden ist, ist jetzt in einer Gerichtsentscheidung bestätigt worden. Ende Oktober 2008 urteilte das Landessozialgericht Darmstadt, dass die Hartz IV-Regelsätze für Familien weder mit der Menschenwürde noch mit dem sozialen Rechtsstaat vereinbar sind.<sup>2</sup> Die Regelsätze deckten nicht das soziokulturelle Existenzminimum von Familien und verstießen gegen das Grundgesetz. Fast fünf Jahre nach Inkrafttreten der Hartz IV-Reform zum 1. Januar 2004

<sup>1</sup> BR-Drucks. 206/1/04 vom 4. Mai 2004.

<sup>2</sup> Hessisches Landessozialgericht Az. L 6 AS 336/07.

hat das Landessozialgericht daher das Bundesverfassungsgericht angerufen, über die Verfassungsmäßigkeit der Regelsätze für Familien zu befinden.

Jetzt zeigt sich, was Kundige längst geahnt hatten: Die Hartz-Gesetze sind ziemlich missraten, wenn sie an dem Ziel gemessen werden, mehr Wachstum und anständige Arbeit zu erzeugen. Sie haben das Ausmaß der verdeckten Armut in Deutschland sichtbar gemacht, aber auch die Ungleichheit in der unteren Einkommensschicht verschärft. Denn das ALG II drückt die Mehrheit der früheren Beziehher/innen von Arbeitslosenhilfe an bzw. unter die Armutsschwelle. Der aktivierende Sozialstaat ist zum Wettbewerbs- und Überwachungsstaat geworden, der das Grundrecht auf sinnvolle Arbeit in eine Zumutung von Arbeit um jeden Preis verkehrt hat. Jede Arbeit gilt als zumutbar. Nicht einmal die Grundfunktion der Arbeit, nämlich von seiner Arbeit leben zu können, wird erfüllt. Das ist kein Zufall, sondern gewollt. Über 1,3 Millionen Menschen beziehen zusätzliche Hartz IV-Leistungen vom Staat, obwohl sie arbeiten gehen – mehr als 450.000 von ihnen sogar in einer Vollzeit-Beschäftigung. »Arbeitslosengeld II ist ganz klar als ergänzende Sozialleistung zum Niedriglohn konzipiert.«<sup>3</sup> Immer deutlicher zeigt sich: Hartz IV eröffnet keine Auswege aus Armut und Arbeitslosigkeit, sondern wird immer mehr zu einer Falle. Jeder Siebte, der Hartz IV bezieht, war zuvor schon einmal im Hartz IV-Bezug.

Welche Untersuchung man auch heranzieht: Immer mehr Menschen blicken mit Sorgen in die Zukunft. Sie haben Angst vor Arbeitslosigkeit und vor einem Abrutschen in Armut. Die Angst vor dem Abstieg führt zur Ablehnung von schwachen Gruppen. In seiner Studie zu »Deutschen Zuständen« konstatiert der Bielefelder Soziologe Wilhelm Heitmeyer eine Auflösung gesamtgesellschaftlicher Solidarität. 60,8% der Befragten sind der Meinung, dass sich Langzeitarbeitslose auf Kosten der Gesellschaft ein bequemes Leben machen; 49,3% meinen, dass die meisten Langzeitarbeitslosen nicht wirklich daran interessiert seien, einen Job zu finden.<sup>4</sup> Heitmeyer kann dabei nachweisen, dass es mit der Einführung von Hartz IV zu einem empirisch wahrnehmbaren Anstieg einer »Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit« gegenüber Beziehern von Hartz IV gekommen ist.

Hartz IV gleicht einer Großbaustelle, die durch eine Folge von Neuerungen und Rechtsänderungen selber Rechtsunsicherheit und eine anschwellende Rechtsprechung erzeugt. Genau darauf weist die Sozialrechtlerin Helga

---

<sup>3</sup> Martin Bongards: Hartz IV – Realität des neuen Gesetzes, in: Holger Kindler/Ada-Charlotte Regelmann/Marco Tullney (Hrsg.): Die Folgen der Agenda 2010. Alte und neue Zwänge des Sozialstaats, Hamburg 2004, S. 63.

<sup>4</sup> Wilhelm Heitmeyer (Hrsg.): Deutsche Zustände – Folge 6, Frankfurt 2007.

Spindler in diesem Band hin, wenn sie anmerkt: »Kaum ist eine Rechtsfrage geklärt, kommt schon die nächste Gesetzesänderung mit neuen Regelungen.« Dies erschwert, Recht bekommen zu können. Die in diesem Band zusammengeführten Erfahrungen bestätigen diese Wahrnehmung der Sozialrechtlerin. Das organisatorische und personelle Chaos zermürbt die Menschen.

Das Sozialrecht hat mit »Fordern« und »Fördern« der Arbeitsverwaltung ein Instrumentarium in die Hand gegeben, mit dem durch die Androhung und die Verhängung von Sanktionen der Regelsatz unter das Existenzminimum abgesenkt werden kann. Erwerbslose sollen dadurch zur Aufnahme von Erwerbsarbeit aktiviert werden. Dies steht nicht allein in einem Widerspruch zu Grundrechtsansprüchen auf ein sozioökonomisches Existenzminimum, sondern ist auch ethisch und sozialpolitisch kaum zu rechtfertigen. Eine reiche Gesellschaft wie die Bundesrepublik Deutschland darf ihren Bürger/innen nicht vorenthalten, was sie zu einem menschenwürdigen Leben benötigen und von dem die Gesellschaft zugleich sagt, dass dies das sozioökonomische Existenzminimum ausmacht.

Wir wollen einen klaren und unverstellten Blick in die Hartz IV-Welt jenseits aller Ideologien nehmen. Es ist die Option für die Armen, ein parteilicher Blick, der Ausgangspunkt unserer Wahrnehmung, unseres Urteils und unser Maßstab ist. Die Armen sind der Maßstab, an denen gesellschaftliches Handeln und Entscheiden, also auch die Hartz IV-Gesetze, zu messen sind. Dies erfordert auch eine klare Positionierung in der Gerechtigkeitsdebatte. Verteilungsgerechtigkeit und Bedarfsgerechtigkeit dürfen nicht auseinandergerissen werden. Gerechte Steuern und Verteilungsgerechtigkeit sind nicht ideologische Forderungen, sondern Erfordernisse für ein gerechtes Gemeinwesen. Die EKD nennt sie in ihrem Wort zur globalen Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise einen »Motor des sozialen Ausgleichs«.<sup>5</sup> Deshalb brauchen wir aus Gründen der Gerechtigkeit und der Menschenwürde einen bedarfsgerechten und sanktionsfreien Regelsatz, der vor Armut zu schützen vermag.

Wir möchten mahnen, angesichts der rasant angewachsenen Staatsverschuldung nicht die Armen zu vergessen oder bei ihnen gar zu kürzen, um Steuerenkungen für die Wohlhabenden zu finanzieren. So hatte der Berliner FDP-Spitzenkandidat für die Bundestagswahl, Martin Lindner, vorgeschlagen, Steuerreduzierungen auf der »Ausgabenseite« gegenfinanzieren zu las-

---

<sup>5</sup> Wort des Rates der EKD zur globalen Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise: »Wie ein Riss in einer hohen Mauer«, EKD-Texte 100, Hannover 2009, S. 13.

sen und den Hinweis gegeben, den Regelsatz von Hartz IV zu kürzen – und zwar um bis zu 30%, also von jetzt 359 Euro auf gerade noch 250 Euro.<sup>6</sup>

Wir orientieren uns an dem Maßstab, den der Ratsvorsitzende EKD, Bischof Huber, formuliert hat: »Reform, die ihren Namen verdient, findet nicht um der Systeme, sondern um der Menschen willen statt. Ganz zurecht wird sie deshalb daran gemessen, ob sie den Menschen, denen sie gelten soll, einen erkennbaren und nachvollziehbaren Gewinn an Zukunftsgewissheit, an Lebenssicherheit und an Freiheitschancen vermittelt.« An diesem Maßstab gemessen, zeigen die Erfahrungen, wie sie in diesem Band zu Wort kommen: Hartz IV vergrößert nicht die Zukunftsgewissheit, nicht die Lebenssicherheit und stärkt nicht die Freiheitschancen.

Dieses Buch lädt ein, auf die Erfahrungen zu achten, die mit Hartz IV gemacht werden. Hartz IV verändert nicht nur den Sozialstaat zu einem aktivierenden Sozialstaat, nicht nur die Höhe der Regelleistungen und die Bedingungen, unter denen sie gewährt werden, sondern auch die Arbeit derer, die den Hartz IV-Beziehern und -Bezieherinnen zur Seite stehen und sie in ihrem Kampf um ihr gutes Recht unterstützen.

Frankfurt a.M., im September 2009

*Dr. Wolfgang Gern*  
Vorsitzender des Vorstandes  
des Diakonischen Werkes  
in Hessen und Nassau, Sprecher der  
Nationalen Armutskonferenz

*Dr. Franz Segbers*  
Referatsleitung Arbeit, Ethik und  
Sozialpolitik im Diakonischen  
Werk in Hessen und Nassau;  
apl. Professor für Sozialethik,  
Philipps-Universität Marburg

---

<sup>6</sup> <http://n24-studio-friedmann.feedplace.de/?s=lindner>

# Thomas Posern/Franz Segbers

## Zum Menschenbild von Hartz IV

### Übergang in einen anderen Sozialstaat

Jeder Politik liegt ein explizites oder implizites Menschenbild zugrunde. Die für unsere Gesellschaft maßgebliche normative Orientierung für das Menschenbild findet sich im Grundgesetz und in den Grundrechten. Der weltanschaulich neutrale Staat ist gleichwohl in hohem Maße in seiner Verfassung wie in seiner gesellschaftlich prägenden Kultur von christlich-jüdischen Traditionen und den Einflüssen der Aufklärung geprägt. Insofern lohnt es sich, nach dem Menschenbild zu fragen, das der Politik zugrunde liegt.

### Paradigmenwechsel: vom sozial aktiven Staat zum aktivierenden Sozialstaat

Die Agenda 2010 und Hartz IV wollen einen anderen Sozialstaat, den aktivierenden Sozialstaat. Im derzeitigen Transformationsprozess gewinnen Begriffe wie »Eigenverantwortung und Aktivierung« immer stärker an Bedeutung.<sup>1</sup> »Fördern und Fordern« sowie »Keine Leistung ohne Gegenleistung« sind die beiden neuen sozialpolitischen Leitbilder, die auf einem spezifischen Menschenbild beruhen. Mit der sozialpolitischen Wende geht auch eine pädagogische einher, die in autoritärer Weise die Erziehungsbedürftigkeit des Menschen betont. Der Staat übernimmt eine patriarchalische Funktion; er will das Verhalten seiner Bürger beeinflussen und steuern, damit diese Eigenverantwortung übernehmen und wieder in Arbeit kommen. Dieser Paternalismus vernachlässigt die strukturellen Ursachen von Problemen. Der Slogan »Fordern und Fördern« verdeckt, dass die Aktivierungspolitik das Verhalten der Bürger und nicht die Verhältnisse, unter denen Bürger leiden, verändern will. Heinz-Jürgen Dahme und Norbert Wohlfahrt bringen diese Politik auf den Nenner: »Der aktivierende Staat knüpft damit soziale Inklusion an konformes Verhalten.«<sup>2</sup> Der Ansatz geht von der Analyse aus, dass die Ursachen für gesellschaftliche Probleme wie Arbeitslosigkeit im Verhalten des Arbeitslosen begründet sind. Auf diese Weise verschiebt er

---

<sup>1</sup> Hans-Jürgen Urban: Eigenverantwortung und Aktivierung – Stützpfiler einer neuen Wohlfahrtsarchitektur? In: WSI-Mitteilungen Heft 9, 2004, S. 467-473.

<sup>2</sup> Heinz-Jürgen Dahme/Norbert Wohlfahrt: Aktivierungspolitik und der Umbau des Sozialstaates. Gesellschaftliche Modernisierung durch angebotsorientierte Sozialpolitik, in: Heinz-Jürgen Dahme/Hans-Uwe Otto u.a. (Hrsg.): Soziale Arbeit für den aktivierenden Staat, Opladen 2003, S. 94.

strukturelle Ursachen für die Massenarbeitslosigkeit in die individuelle Verantwortung von betroffenen Arbeitslosen. Diese Analyse jedoch ist falsch und deshalb auch die Folgerungen, die daraus gezogen werden. Die Folgen für die Betroffenen sind fatal.

Dass sich die geforderte Aktivität auch einmal gegen die aktivierende Institution oder deren Maßnahmen richten könnte, ist nicht vorgesehen. Es wird ein neues Subjekt-Objekt-Herrschaftsverhältnis etabliert, bei dem es auf der einen Seite die aktive, die fordernde Instanz gibt, auf der anderen Seite den geforderten und noch passiven Menschen, der nur als Behandelter auftaucht. Er »wird« gefördert, er »wird« gefordert. Er soll aktiv sein, vorausgesetzt, er bewegt sich in den geforderten Bahnen. Der Job-Manager handelt nach dem Motto: Ich mache Ihnen ein Angebot, das sie nicht ablehnen können. Wenn die Bürger nicht zur Anpassung an die prekären Angebote des Arbeitsmarktes bereit sind, werden sie aus der Solidargemeinschaft ausgeschlossen. Sie verwirken ihr Recht auf eine soziale Sicherung. Kernbereich aktivierender Sozialstaatsstrategien ist die Arbeitsmarktpolitik. Dadurch sollen die Betroffenen gezwungen werden, Arbeit um jeden Preis anzunehmen. Parallel dazu erfolgt die Etablierung eines Niedriglohnssektors, um Arbeit zu jedem Preis erzwingen zu können.

Die neue Sozialpolitik zeigt deshalb ein Doppelgesicht: Sie ist eine aktivierende Sozialpolitik und eine sozialinvestive Sozialpolitik, welche die Bürger darauf verpflichtet, eigenverantwortlich ihre Beschäftigungsfähigkeit zu sichern. Nicht mehr die soziale Absicherung, die Auszahlung von materiellen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gehört zur Aufgabe des Staates, sondern die Vermittlung in Arbeit, damit der Bürger in Eigenverantwortung seinen Lebensunterhalt erwirtschaften kann. Die Erwerbsarbeit wird so stark in den Vordergrund gerückt, dass »...die eigenen Ziele der selbstbestimmten Lebensführung der Menschen ... hinter der Maßgabe des Sozialgesetzbuches – stets als Arbeitskraft verfügbar zu sein – zurückstehen«<sup>3</sup> müssen.

Wer staatliche Leistungen empfängt, muss eine Gegenleistung in Form von Arbeit erbringen. Rechte und Pflichten werden neu gewichtet. Aus dem Recht des Bürgers auf eine staatliche Transferleistung wird das Recht des Staates, einen Beitrag vom Individuum einzufordern. Politik fordert, dass die Bürger nur dann ein Recht auf eine Sozialleistung haben, wenn sie auch zu einer Gegenleistung bereit sind. Der Leistungsbezieher gerät dadurch in

---

<sup>3</sup> Axel Bohmeyer: Menschenbilder gegenwärtiger Sozialpolitik – eine ethische Analyse, in: ICEP-Argumente 4, Juli 2008, Hrsg: ICEP – Berliner Institut für christliche Ethik und Politik, [www.icep-berlin.de](http://www.icep-berlin.de)

die Rolle, dass er sich gegenüber den Leistungszahlern in Schuld begibt – tendenziell wird er als »Schmarotzer« (so der frühere Wirtschafts- und Arbeitsminister Clement) stigmatisiert. Der Sanktionskatalog in § 31 SGB II sieht mehrere Stufen vor; bei wiederholten Pflichtverletzungen kann der Leistungsbezug ganz gestrichen werden.

Die These, dass den Rechten auch entsprechend Pflichten zur Seite stehen, scheint plausibel – sie ist dennoch gefährlich. Es gibt Rechte und es gibt Pflichten. Wer über Leistung und Gegenleistung spricht, der löst soziale Rechte im Grunde durch ein Tauschprinzip ab. Wenn bedürftige Menschen Sozialleistungen in Anspruch nehmen, dann nehmen sie ein Recht wahr, das sich Bürger gegenseitig schulden. Sozialleistungen sind Ausdruck der wechselseitigen Solidarität von Bürgern. Problematisch ist, dass das Leistung-Gegenleistung-Prinzip für die Gewährung von Sozialleistungen nur für Empfänger von ALG II gefordert wird. Ohne sozialstaatliche Unterstützung selbständig leben zu können, mag ein plausibles Ziel sein, ist jedoch nicht immer der Fall und nicht immer zu ermöglichen. Denn das Unabhängigkeitsideal wird nur gegenüber den von Armut Betroffenen in Geltung gebracht. So wird Kindergeld als sozialstaatliche Leistung allen Bürgern ohne Bedürftigkeitsprüfung oder Gegenleistung gezahlt. »Obgleich also die Nicht-Armen keineswegs ohne (sozial)staatliche Leistungen auskommen müssen und dies auch gar nicht können, wird mit Verweis auf ihre »selbständige« Lebensführung den von Armut Betroffenen die Unabhängigkeit von sozialstaatlichen Leistungen als ideales Ziel ihrer Unterstützung auferlegt.«<sup>4</sup>

Beruhe das bisherige Sozialstaatsverständnis noch auf der Übereinkunft, dass sozialstaatliche Umverteilung keine Fürsorgeleistung des Staates gegenüber Untertanen ist, sondern der Sozialstaat im Bedarfsfall eine Bringschuld gegenüber seinen Bürgern zu erfüllen hat, soll der neue Sozialstaat auf andere Fundamente gebaut werden. Von nicht-erwerbsfähigen Sozialhilfebeziehern, die bedingt Arbeitsleistungen erbringen können, soll als Gegenleistung gemeinnützige Arbeit eingefordert werden. Die Tendenz ist offensichtlich: Leistungsgewährung wird an die Erbringung einer Gegenleistung gebunden. Erwerbslose müssen sich aktiv an der Arbeitssuche beteiligen und – fast – jede Arbeit zu jedem Preis und um jeden Preis annehmen, da die Nicht-Kooperation Leistungskürzungen bewirkt.

Der § 20 Abs. 2a SGB II diskriminiert Jugendliche, da diese die Zustimmung des kommunalen Trägers bei Verlassen des Elternhauses brauchen. Bei Zuwiderhandlung wird der Regelsatz um 80% gekürzt. § 22 SGB II

---

<sup>4</sup> Matthias Möhring-Hesse: Verletzt die Armut in der Bundesrepublik ein Menschenrecht? In: Zeitschrift für Menschenrechte. Journal for Human Rights 2, 2008, S. 23.

streicht den Rechtsanspruch für Jugendliche bis 25 Jahre auf soziale Sicherungsleistungen, wenn sie einen angebotenen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz ablehnen. Nach § 31 SGB II werden die Leistungen der Grundsicherung um bis zu 30% gekürzt, wenn Arbeitslose sich nicht aktiv beteiligen. Wenn eine Eingliederungsvereinbarung nicht akzeptiert oder verfolgt wird, dann droht die Sanktionierung durch Kürzung.

Neben der Erwerbsarbeitsfixierung spielt die Eigenverantwortung der Arbeitsuchenden im SGB II eine zentrale Rolle. Die Hilfebedürftigen sollen in die Lage versetzt werden, ihren »Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten« (§ 1 SGB II) zu können. Eigenverantwortung bedeutet, dass die Betroffenen »alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen«. Alle sozialen Hilfen haben immer die eine Zielsetzung: Es geht darum, den Hilfebedürftigen eine möglichst eigenständige Lebensführung zu ermöglichen. Diese Grundbestimmung liegt auch dem SGB II zugrunde. Sie wird aber durch die Engführung der gesellschaftlichen Integration auf die Eingliederung in Erwerbsarbeit umgebogen, denn sie macht das Problem der Erwerbslosigkeit zu einem Problem des einzelnen Erwerbslosen. Die Eigenbemühungen des Arbeitsuchenden sollen aktiviert werden. Dazu bietet der Staat Leistungen an, die eine »Beendigung und Verringerung der Hilfebedürftigkeit ... durch Eingliederung in Arbeit« erwirken sollen. Damit wird Erwerbsarbeit zum Bezugspunkt des Sozialgesetzbuches. Arbeit um jeden Preis und zu jedem Preis wird dadurch zu einem gesellschaftlichen Leitbild. Durch Sanktionen und Anreize sollen diese gefördert werden (§§ 29-32 SGB II). Die neue Sozialstaatsprogrammatik will erwerbsfähige Arbeitslose verpflichten, nach Arbeit zu suchen, wenn sie staatliche Hilfe in Anspruch nehmen wollen – und mit Hilfe von Sanktionen wird durchgesetzt, dass sie dieser Pflicht auch wirklich nachkommen.

Eigenverantwortung wird zur obersten Tugend. Die Priorisierung der Eigenverantwortung ist ein Bruch mit dem Sozialstaatsauftrag des Grundgesetzes. Das BSHG hatte es als Aufgabe der Sozialhilfe bezeichnet, »dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht« (§ 1 BSHG). Indem das SGB II diesen Grundgedanken nicht mehr aufnimmt, sondern durch Sanktionen eine Absenkung der Grundsicherung unter ein Existenzminimum möglich macht, fällt das SGB II hinter das BSHG zurück. Kehrseite ist die Diagnose, dass der Einzelne seine Lage am Arbeitsmarkt selber verschuldet. Es kommt daher darauf an, dass jeder sich fordern und fördern lässt, um aus seiner Lage herauszukommen.

Der Paradigmenwechsel der Sozialpolitik liegt in einer Neuinterpretation der Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums. Von einem Leistungsanspruch mit Mitwirkungspflicht wird sie zu einer Arbeitspflicht mit nachgelagertem Leistungsanspruch umgedeutet.<sup>5</sup>

### **Paradigmenwechsel: von der Bedarfsdeckung zur Grundversorgung**

Der Umbau des Sozialstaates meint den Übergang von einer Logik der Bedarfsdeckung zu einer Logik der Grundversorgung. Der Staat garantiert nicht mehr die Sicherung des Lebensstandards, sondern lediglich eine Grundsicherung.<sup>6</sup> Was hier geschieht, ist allerdings nichts weniger als eine Umkehr und Neudefinition der sozialpolitischen Bringschuld: Der Bürger kann vom Staat keine sozialpolitische Verantwortung für sein Wohlergehen erwarten, sondern die Verantwortung des Einzelnen rückt in den Vordergrund. Kollektive Rechte und sozialstaatliche Leistungen werden diffamiert und verachtet, wer sie in Anspruch nimmt, wird des Missbrauchs verdächtigt: »Die Aktivierungspolitik dehnt sich über den ursprünglich engen Bereich der Sozialhilfepolitik aus und wird zum bestimmenden Merkmal der Sozialpolitik.«<sup>7</sup> Der Weg, der beschritten wird, lässt sich formulieren als Übergang von einem sozial aktiven Staat, der um soziale Sicherheit besorgt ist, zu einem aktivierenden Staat, der nur noch eine Grundsicherung gewährleistet.

### **Orientierungsmaßstab: Das Menschenbild**

Nach jüdisch-christlicher Tradition ist der Mensch als »Ebenbild Gottes« einer unverletzlichen und unveräußerlichen Würde teilhaftig. Der Mensch ist ein Wesen, das um seiner selbst willen da ist. Das heißt aber auch, dass er niemals und unter keinen Umständen zu einer bloßen Funktion anderer Interessen, sei es des Staates, der Wirtschaft oder anderer gesellschaftlicher Systeme degradiert werden darf.

Die unverlierbare Würde des Menschen, unabhängig von weiteren Bestimmungen wie Leistungsfähigkeit, Rasse, Geschlecht usw., ist bedingungslos gesetzt. Zugleich bildet die menschliche Würde den Kern und Ausgangspunkt der Menschenrechte. Der Grund der Menschenrechte liegt in der menschlichen Würde. Aus dem Würdegebot und dem Sozialstaatsprin-

<sup>5</sup> Siehe Axel Bohlmeyer: Menschenbilder gegenwärtiger Sozialpolitik, Berlin 2008.

<sup>6</sup> Stefan Sell: Deutschland auf dem Weg zum Grundsicherungsstaat? Der »versteckte« Umbau der Sicherungssysteme, in: Die Krankenversicherung H. 1, 2005, S. 6-10.

<sup>7</sup> Heinz-Jürgen Dahme/Norbert Wohlfahrt (Hrsg.): Sozialinvestitionen. Zur Selektivität der neuen Sozialpolitik und den Folgen für die Soziale Arbeit, in: dies., Aktivierende Soziale Arbeit. Theorie – Handlungsfelder – Praxis, Baltmannsweiler 2005, S. 13.

zip des Grundgesetzes folgt, dass jeder in Würde leben können muss – mit und ohne Arbeit. Ethischer Charakter und rechtliche Gestalt der Menschenrechte gehören zusammen. Teilzuhaben am Leben der Gesellschaft ist ein menschliches Grundbedürfnis und deshalb auch ein Grundrecht. Staatlich verordnete Unterversorgung verletzt dieses Teilhaberecht.

Das vom Christentum geprägte Menschenbild aber »...gehört zu den grundlegenden geistigen Prägekräften der gemeinsamen europäischen Kultur und der aus ihr wachsenden wirtschaftlichen und sozialen Ordnung«.<sup>8</sup> Die Kirchen wiesen in ihrem »Wort zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland. Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit« 1997 darauf hin, dass die Soziale Marktwirtschaft auf »anthropologischen und ethischen Vorentscheidungen« beruht (Ziff. 91), die u.a. durch das Christentum geprägt sind. Deshalb liegt der genuine Beitrag der Kirchen zu der Entwicklung einer solidarischen und gerechten Gesellschaft in einer Besinnung u.a. auf das Menschenbild (vgl. Ziff. 91 und 92). Daher sehen sich die Kirchen in der Pflicht, sich für eine »...menschenwürdige, freie, gerechte und solidarische Ordnung« (Ziff. 96) einzusetzen.

Die biblische Tradition der Verheißung des Lebens für die Armen, Kleinen und Sanftmütigen leitet dazu an, die Gruppen der an den Rand der gesellschaftlichen Ordnungen Gedrängten zum Maßstab für das Funktionieren des Gemeinwesens zu machen. Die jüdisch-christliche Tradition hält zu einem »Blick von unten« an: Es gilt, die Perspektive der Schwächeren in das Nachdenken über soziale Gerechtigkeit einzubringen und für die an den Rand der Gesellschaft Gedrängten um des Ganzen willen Partei zu ergreifen, wie Wolfgang Huber in Anlehnung an die Schweizer Verfassung formuliert: »Die Stärke des Staates bemisst sich am Wohl der Schwachen.«<sup>9</sup>

»Im Begriff der ›sozialen Gerechtigkeit‹ geht es darum, dass das Soziale, also die Lage des Menschen als eines Gemeinschaftswesens, die Angewiesenheit des Menschen auf Nahrung, Kleidung und Obdach, sein Anspruch auf Respekt für seine Würde unter dem Gesichtspunkt angeschaut wird, dass auch er die Regeln, nach denen er vom Gemeinwesen behandelt wird, als für ihn selbst fair muss anerkennen können.«<sup>10</sup> Die Würde des Menschen verlangt nicht nur die Sicherung grundlegender Lebensbedürfnisse; vielmehr

<sup>8</sup> »Wort zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland. Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit«, Ziff. 92.

<sup>9</sup> Bischof Wolfgang Huber: Um der Menschen willen. Welche Reformen brauchen wir? Rede am 30. September 2004 in der Berliner Friedrichstadtkirche.

<sup>10</sup> Wolfgang Huber: »Reformen – notwendig, aber gerecht!« Rede in Gladbeck, 3.12.2004.

müssen die Regeln, an denen ein Gemeinwesen sich orientiert, so beschaffen sein, dass sie für alle in ihrem Geltungsbereich Lebenden grundsätzlich zustimmungsfähig sind. Insofern gehört die verantwortliche Solidarität derer, die materiell bessergestellt sind als andere, zum Menschenbild dazu: »Dass die teilhabefreundliche Erneuerung des Sozialstaates in Deutschland gelingt, hängt auch davon ab, ob der vorhandene und wachsende Reichtum in Deutschland angemessen an der Finanzierung der damit verbundenen Lasten beteiligt wird.«<sup>11</sup> Alle neueren Untersuchungen zeigen aber, dass die Schere bezüglich der Einkommen und Vermögen in der Bundesrepublik immer weiter auseinander geht, sodass das in der Denkschrift genannte Kriterium nicht nur weiterhin nicht erfüllt ist, sondern wir es sogar mit der gegenteiligen Entwicklung zu tun haben.

Die aktivierende Arbeitsmarktpolitik benutzt Instrumente, die faktisch zur Selektion führen, dabei wird sozialstaatliches Handeln in den Dienst der Wirtschaftspolitik gestellt. Ziel ist die Förderung der Konkurrenzfähigkeit und nicht die Förderung von Arbeitslosen. Deshalb wird in die Produktivität investiert. Ort der Produktion von Humankapital sind Bildung und Familie. Sozialpolitik als Investition ist notwendigerweise selektiv. Sie unterscheidet nach dem Kriterium der Produktivität und Nützlichkeit zwischen denen, in die sich eine Investition lohnt und solchen, bei denen sie sich nicht lohnt. Der Sozialstaat stellt darin keinen Eigenwert mehr dar, sondern ist eine Funktion der Wettbewerbsfähigkeit und deshalb auch dieser untergeordnet.

Gegenüber den Parteiendebattenbeiträgen mit ihrem Gegensatz zwischen Verteilungsgerechtigkeit und Chancengerechtigkeit hat die Denkschrift der EKD »Gerechte Teilhabe« (2006) für eine differenzierte, wechselseitige Verschränkung plädiert. Im Vorwort schreibt Wolfgang Huber zur Begriffsklärung: »Ohne materielle Verteilungsgerechtigkeit läuft Chancengleichheit ins Leere.«<sup>12</sup> Im Konzept der Teilhabe- oder Beteiligungsgerechtigkeit werden die beiden Aspekte der Verteilungs- und Befähigungsgerechtigkeit aufeinander bezogen. Teilhabegerechtigkeit zielt darauf, allen Mitgliedern einer Gesellschaft einen elementaren Anspruch auf Teilhabe an den Lebensmöglichkeiten der Gesellschaft zu eröffnen. Kritischer Maßstab und Impuls für ein biblisch-theologisches Verständnis von Gerechtigkeit ist die Option für die Armen. Im Kerngedanken der Option für die Armen koncreti-

---

<sup>11</sup> Gerechte Teilhabe. Befähigung zu Eigenverantwortung und Solidarität. Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Armut in Deutschland, Gütersloh 2006, Ziff. 8.

<sup>12</sup> Ebd., S. 8.

siert sich ein Verständnis von Gerechtigkeit, das Befähigungsgerechtigkeit und Verteilungsgerechtigkeit in einen präzisen Sinn fasst. Gerechtigkeit ist also die Anerkennung dessen, was Menschen einander, insbesondere den Armen schulden. Diese Gegenseitigkeit folgt aus dem Grundgedanken der Gleichheit aller.

Die Denkschrift »Gerechte Teilhabe« definiert das Gerechtigkeitsverständnis christlicher Sozialethik integrativ: »Teilhabe-, Befähigungs- und Verteilungsgerechtigkeit markieren das Fundament eines theologisch-sozialethisch begründeten Verständnisses von Gerechtigkeit. Auf diesem Fundament fordert evangelische Ethik für alle Menschen den Zugang zu den Grundgütern der Gesellschaft, eine grundlegende soziale Sicherung und eine Qualifikation aller für die Sphäre des gesellschaftlichen Austausches« (Ziff. 63).

Der Begriff der Teilhabegerechtigkeit ist aber in sich problematisch und muss weiterentwickelt werden. Beteiligung bezeichnet ein zielgerichtetes Handeln eines selbstbewussten und selbstbestimmten Subjekts. Teilhabe dagegen legt die patriarchalische Assoziation nahe, ein höherwertiges und übergeordnetes Ganzes gewähre den untergeordneten Mitgliedern der Gesellschaft Teilhabe. Beteiligung ist ein politischer Begriff, ein neuer Name für Gerechtigkeit. Er entspricht damit dem Grundsinn der Rechte, wie sie im UN-Pakt von 1966 für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte formuliert sind. Er zielt auf das Recht von Bürger/innen, sich aktiv an den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Entscheidungsprozessen beteiligen und darin selbst vertreten zu können. Politische Rechte und die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gehören zusammen.

Wie undeutlich der Begriff der Teilhabegerechtigkeit ist, zeigt sich darin, dass ihm zwei unterschiedliche Verständnisse zugrunde liegen.<sup>13</sup> Zum einen wird auf die Aufgabe des Staates hingewiesen, lediglich die gravierendsten Auswirkungen der Benachteiligung oder gar des Ausschlusses aus der Gesellschaft oder vom Bildungswesen zu kompensieren. »Fordern« und »Fördern« sind die entsprechenden Politiken, die Teilhabe erreichen sollen. Eine andere Konzeption von Teilhabe jedoch sieht es als ihre Aufgabe an, die politischen Gestaltungsmöglichkeiten selber zu verbessern. Bürger/innen werden darin im Sinne eines Demokratieanspruchs als aktive Subjekte der Gesellschaft ernst genommen. Eine dermaßen verstandene Teilhabe will nicht allein die individuelle Integration in die Gesellschaft, sondern beansprucht

---

<sup>13</sup> Rainer Forst: Die erste Frage der Gerechtigkeit, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 37/2005, S. 30ff.

eben jene gesellschaftlichen Bedingungen ebenfalls zu verändern, welche eine Politik der Teilhabe erst erforderlich machen. Wer von Teilhabegerechtigkeit spricht, der darf über die real existierenden Ungerechtigkeiten nicht schweigen, denn diese sollen ja durch das Gerechtigkeitshandeln verändert werden. Ansatzpunkt ist deswegen nicht allein ein zu befähigendes Individuum, auch die Gesellschaft muss »befähigt« und gefordert werden, Rahmenbedingungen zu entwickeln, die allen ein menschenwürdiges Leben ermöglichen. Die gesellschaftlichen Grundstrukturen müssen sich denen gegenüber legitimieren und rechtfertigen, die durch sie benachteiligt werden.

Die Bundesrepublik ist durch die Verfassung und internationale Abkommen an die Wahrung von Menschenrechten gebunden, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 festgelegt sind. Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte enthält ein Recht auf »ausreichende Ernährung, Bekleidung und Unterbringung« (IPWSKR Art. 11, 1966). Die wsk-Rechte sind durch den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966 (wsk-Pakt) durch ihre Unterzeichnung und Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland auch hierzulande geltendes Recht. Durch das Vertragsgesetz vom 23. November 1973 wurde der Pakt in den Rang eines formellen Bundesgesetzes erhoben.

Für das Bundesverfassungsgericht ist das Gebot des sozialen Rechtsstaats in besonderem Maße auf einen Ausgleich sozialer Ungleichheiten zwischen den Menschen ausgerichtet und »dient zuvörderst der Erhaltung und Sicherheit der menschlichen Würde, dem obersten Grundsatz der Verfassung«. Dazu gehört der Anspruch auf Sicherung des Existenzminimums und das Recht auf die »Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben«. <sup>14</sup> Das Bundesverwaltungsgericht hat dies konkretisiert als Recht auf ein »sozio-kulturelles Existenzminimum, das den Leistungsberechtigten nicht nur das zum Lebensunterhalt Unerlässliche gewährt, sondern sie in die Lage versetzen soll, in der Umgebung von Nichthilfeempfängern ähnlich wie Personen mit geringem Einkommen leben zu können.« <sup>15</sup>

Die Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes macht nicht Halt vor Menschen ohne deutschen Pass, die sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhalten. Wenn nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ein reduzierter Regelsatz in Höhe von 224,64 Euro und für Haushaltsangehörige und Kinder deutlich niedrigere Sätze zur Anwendung kommen, handelt es sich

---

<sup>14</sup> BVerfGE 35, S. 348 (355f.); BVerfGE 82, S. 60 (80).

<sup>15</sup> BVerwGE 36, S. 258.

um eine politisch aus Abschreckungsgründen vorgenommene Verschärfung – und um einen eklatanten Verstoß gegen menschenrechtliche und verfassungsrechtliche Bestimmungen.

Eine Gesellschaft der gerechten Teilhabe schafft für alle ihre Mitglieder Chancen der Verwirklichung und der Beteiligung. Dabei sollte als Grundprinzip gelten, was die Kirchen in ihrem gemeinsamen Wirtschafts- und Sozialwort von 1997 einforderten: »Nur was die Lage der Schwächeren bessert, hat Bestand. Bei allen grundlegenden Entscheidungen müssen die Folgen für die Lebenssituation der Armen, Schwachen und Benachteiligten bedacht werden. Diese haben ein Anrecht auf ein selbstbestimmtes Leben, auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und an den gesellschaftlichen Chancen sowie auf Lebensbedingungen, die ihre Würde achten und schützen.«<sup>16</sup>

Die Chance zu eigenverantwortlichem Handeln setzt voraus, dass Menschen dann, wenn ihre eigenen Kräfte nicht ausreichen, auf gesellschaftliche Solidarität vertrauen können. Eine Gesellschaft der Beteiligung ermöglicht den Menschen, das eigene Umfeld durch politische Beteiligung mitzugestalten. Armut ist deshalb nicht allein ein Mangel an Einkommen, sondern immer auch ein Mangel an Sicherheit und politischem Einfluss. Anders formuliert: Armut ist immer auch ein Defizit an Macht, politischer Gestaltungsmöglichkeit und Beteiligungschancen; Arme sind zugleich Bürger, denen es an Beteiligungsrechten, Freiheitsrechten und politischem Einfluss fehlt. Wenn die Armen sich auf angemessene Weise gesellschaftlich und politisch beteiligen könnten, gäbe es ihre Armut vermutlich nicht. Armut indiziert deshalb immer auch ein Versagen der Demokratie. Umgekehrt ist Armutsverhinderung eine Frage gesellschaftlicher Macht. Deshalb schuldet die Gesellschaft den Armen auch mehr als nur materielle Hilfe – nämlich die Umverteilung von Macht und Einfluss. Arme Menschen, die einen gerechtfertigten Anspruch im Sinne eines Rechts auf Unterstützung haben, haben deshalb ein Recht auf Teilhabe und Beteiligung.

Die Berichte über die Wahrnehmung des Angebots der »Tafeln« wie auch das Urteil des Hessischen Sozialgerichts zur materiellen Ausstattung von Familien im SGB II-Bezug machen deutlich, dass viele Bedarfsgemeinschaften nicht mit dem verfassungsgemäß zu gewährleistenden soziokulturellen Existenzminimum ausgestattet sind. Damit wird zugleich das Recht auf Teilhabe am Leben der Gesellschaft verletzt. Erich Fromm nennt in Anleh-

---

<sup>16</sup> Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit. Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland, Bonn/Berlin 1997, Ziff. 41.

nung an die wsk-Rechte ein »Recht auf Leben, Nahrung und Unterkunft, auf medizinische Versorgung, Bildung usw. ein dem Menschen angeborenes Recht, das unter keinen Umständen eingeschränkt werden darf, nicht einmal im Hinblick darauf, ob der Betreffende für die Gesellschaft von Nutzen ist.«<sup>17</sup> Insofern müssen die Menschenrechte und die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte einheitlich als Ausformungen der Freiheitsrechte gelesen und verstanden werden und dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. »Denn die ›Freiheit von Not‹ zielt nicht nur auf materielle Versorgungsleistungen, sondern zugleich und vorrangig auf die Überwindung einseitiger Abhängigkeitsverhältnisse in der Gesellschaft.«<sup>18</sup> Der Rechtsanspruch auf ein Leben in »Freiheit von Not«, wie es schon der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte entspräche, wird nicht eingelöst, sondern von der Leistungsbereitschaft zu Erwerbsarbeit abhängig gemacht. Deshalb ist zu fragen, ob die mit der Ausformung des Rechtsstaates als Sozialstaat intendierte Angleichung der Lebensverhältnisse gewährleistet ist und wie es um die Gewährleistung von Verteilungs-, Beteiligungs- und Befähigungsgerechtigkeit durch die entsprechenden Rahmenbedingungen bestellt ist.

Das christliche Menschenbild leitet dazu an, zuerst nach der Lebenssituation derer zu fragen, deren Würde beschädigt wird – wie z.B. die Ausführungen über die Tafelkunden anschaulich vor Augen führen. Und: Gleichzeitig gehört zu einem solchen Blick, der um die Verantwortung der Gesellschaft und des Staates für die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit weiß, die Frage nach den materiellen und kulturellen Ressourcen, die allen ein Leben in Würde ermöglichen können.

Insbesondere die Gesetzgebung des SGB II lässt einen Paradigmenwechsel erkennen, der ein Menschenbild zum Ausdruck bringt, das nicht mit den Menschenrechten kompatibel ist und auch nicht mit einem Menschenbild, das christlichen Kriterien entspräche.

---

<sup>17</sup> Erich Fromm: Psychologische Aspekte zur Frage eines garantierten Einkommens für alle, in: ders., Gesamtausgabe Bd. V, München 1989, S. 310.

<sup>18</sup> Heiner Bielefeldt/Frauke Seidensticker: Vorwort zu Jakob Schneider: Die Justiziabilität wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte. Hrsg.: Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin 2004, S. 5.